

BMJ - I 7 (Persönlichkeitsrechte, zivilrechtl.  
Nebengesetze, Gerichtsgebühren und  
Unternehmensberichterstattung)

Bundesministerium Wirtschaft, Energie und  
Tourismus - III/8 (Kammern und  
Genossenschaftsverbände)

Stubenring 1

1010 Wien

Per E-Mail (gleichzeitige Übermittlung auch  
an das Präsidium des Nationalrats)

**Aleksandra Sajin**

Sachbearbeiterin

+43 1 521 52-2141

Museumstraße 7, 1070 Wien

**Mag. Jakob Wurm, EMLE**

Sachbearbeiter der Stabsstelle für Datenschutz

[jakob.wurm@bmj.gv.at](mailto:jakob.wurm@bmj.gv.at)

+43 1 521 52-2917

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl an [team.z@bmj.gv.at](mailto:team.z@bmj.gv.at) zu richten.

Geschäftszahl: 2026-0.670.805

## **Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bilanzbuchhaltungsgesetz 2014 geändert wird**

### **Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz**

Zur GZ: 2026-0.563.845

Das Bundesministerium für Justiz nimmt zu dem im Betreff genannten Vorhaben wie folgt  
Stellung:

#### **I. Allgemeines**

Die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Gesetzes mit dem Recht der  
Europäischen Union ist vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen.

#### **II. Inhaltliche Bemerkungen**

##### Zu § 12c:

1. Die Bestimmung des § 12c Abs. 3, wonach Bild- und Tonaufnahmen der  
Prüfungsumgebung des Prüfungskandidaten während der Ablegung der Klausurarbeit

zulässig sind, „[u]m die eigenständige Erbringung der Prüfungsleistung durch den Prüfungskandidaten zu gewährleisten“, erscheint aus datenschutzrechtlicher Sicht ergänzungsbedürftig.

Im Hinblick auf den Einsatz technischer Kommunikationsmittel – einschließlich des Einsatzes zur Wort- und Bildübertragung – zur Abhaltung (schriftlicher) Prüfungen sollten konkrete datenschutzrechtliche Mindestanforderungen sowie grundlegende Datensicherheitsmaßnahmen iSd Art. 32 DSGVO (zB Verwendung besonders geschützter Kommunikationswege) unmittelbar auf gesetzlicher Ebene festgelegt werden.

Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang darauf, dass die Aufnahme der Prüfungsumgebung des Prüfungskandidaten auch die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten iSd Art. 9 Abs. 1 DSGVO bzw. besonders schutzwürdige Daten iSd § 1 Abs. 2 DSG umfassen könnte (beispielsweise durch die Aufnahme personenbezogener Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen hervorgehen). Auf die einschlägigen diesbezüglichen Ausführungen des Kapitels 16 („Besondere Kategorien personenbezogener Daten („sensible“ Daten)“) des Rundschreibens zur legislativen Ausgestaltung von Vorschriften über die Verarbeitung personenbezogener Daten vom 5. Februar 2025 (GZ 2025-0.073.307, siehe <https://www.bmj.gv.at/dam/jcr:a65b58d2-062b-446b-81e0-c3297f3f498b/Rundschreiben%20Datenschutz-Legistik-03.03.2025.pdf>) wird verwiesen.

Die vorgeschlagene Bestimmung des § 12c Abs. 3 wäre insoweit entsprechend anzupassen. Diese Anforderungen gelten mutatis mutandis auch im Zusammenhang mit der Bestimmung des § 12d („Mündliches Modul – Videokonferenzsysteme“).

Zu der in § 12c Abs. 3 vorletzter Satz vorgesehenen Aufbewahrungspflicht von sieben Jahren für Bild- und Tonaufnahmen nach Beendigung der Fachprüfung wird darauf hingewiesen, dass im Lichte des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes gemäß § 1 Abs. 2 DSG sowie den Grundsatz der Datenminimierung gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. c DSGVO die Verarbeitung personenbezogener Daten (dies umfasst auch deren Speicherung) nur im zur Zweckerreichung erforderlichen Umfang vorgesehen werden darf.

Vor diesem Hintergrund sollte in den Erläuterungen näher dargestellt werden, weshalb konkret eine siebenjährige Speicherdauer der Daten nach Beendigung der Fachprüfung vorgesehen ist.

Zu dem in § 12c Abs.3 letzter Satz angeführten Begriff der „Verantwortlichkeit“ der Meisterprüfungsstelle „für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen“ ist festzuhalten, dass – sollte damit konkret die datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit gemeint sein – die Festlegung eines Verantwortlichen nach Art. 4 Z 7 zweiter Halbsatz

DSGVO (nur) zulässig ist, soweit die Zwecke und Mittel der Verarbeitung gesetzlich vorgegeben werden. Aus dem aktuellen Entwurfstext geht dies nicht hervor und wäre entsprechend zu präzisieren.

#### Zu § 18:

Aus Sicht des Bundesministeriums für Justiz ist zu hinterfragen, dass das neu vorgesehene Modul „Bilanzierung“ (§ 18 neu) nur wenige der bislang in den §§ 15 und 16 geregelten Prüfungsinhalte umfasst. Es werden überwiegend Bewertungsaufgaben gestellt; es ist aber nicht ersichtlich, wie die bisher in § 15 Abs. 2 bei der schriftlichen Prüfung und in § 16 bei der mündlichen Prüfung geregelten Lerninhalte abgefragt werden. Insbesondere scheint nicht einmal eine Überprüfung der Kenntnisse der rechtlichen Vorschriften (bisher § 15 Abs. 2 Z 4 sowie § 16 Z 3, 4 und 6) vorgesehen zu sein. Unter Berücksichtigung des Berechtigungsumfangs des Berufs des Bilanzbuchhalters wird dies vom Bundesministerium für Justiz als nicht ausreichend erachtet.

#### Zu § 63 Abs. 4a:

Zunächst darf darauf hingewiesen werden, dass der Text und die Textgegenüberstellung zu § 63 Abs. 4a nicht übereinstimmen. Das Bundesministerium für Justiz geht in seinen weiteren Ausführungen von der Variante im Text aus.

1. Zu konkretisieren wäre der in § 63 Abs. 4a erster Satz enthaltene pauschale Verweis auf die Erforderlichkeit zur Übermittlung von „notwendigen“ Daten „auf Verlangen“ zur „Erfüllung ihrer Aufgaben“. Diese Formulierung lässt offen, ob - sofern damit personenbezogene Daten (mit)umfasst sind - die vorgesehene Datenverarbeitung das gelindeste Mittel hinsichtlich des Eingriffes in das Grundrecht auf Datenschutz darstellt.

Nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes muss eine Ermächtigungsnorm zur Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß § 1 Abs. 2 DSG ausreichend präzise, also für jedermann vorhersehbar, bezeichnen, unter welchen Voraussetzungen die Ermittlung bzw. die Verarbeitung der Daten für die Wahrnehmung konkreter Verwaltungsaufgaben zulässig ist (siehe VfGH 14.12.2023, G 352/2021 mwN). Der jeweilige Gesetzgeber muss somit materienspezifische Regelungen vorsehen, mit denen zulässige Eingriffe in das Grundrecht auf Datenschutz konkretisiert und begrenzt werden. Eingriffe in das Grundrecht auf Datenschutz dürfen zudem jeweils nur in der gelindesten, zum Ziel führenden Art vorgenommen werden – die Daten müssen also für den Zweck der jeweiligen Verarbeitung erheblich und auf das notwendige Maß beschränkt sein.

Im Lichte des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes (§ 1 Abs. 2 DSG) sowie der Grundsätze der Zweckbindung und Datenminimierung gemäß Art. 5 DSGVO darf die Verarbeitung

personenbezogener Daten nur im zur Zweckerreichung erforderlichen Umfang vorgesehen werden.

Die Bestimmung des § 63 Abs. 4a erster Satz wäre daher entsprechend zu konkretisieren.

2. Weiters sollte der Verweis auf die DSGVO in § 63 Abs. 4a im Sinne der Vorgaben in Pkt. 58 des EU-Addendums zu den Legislativen Richtlinien wie folgt lauten: *„Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (DSGVO), ABl. Nr. L 119 vom 04.05.2016 S. 1, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 74 vom 04.03.2021 S. 35“*.

3. Die in § 63 Abs. 4a letzter Satz normierte Übermittlungsermächtigung der „Kriminalpolizei, Staatsanwaltschaften und Gerichte gemäß § 76 Abs. 4 StPO“ von „Daten, die zur Erfüllung der Aufgaben der Behörde erforderlich sind“ ist im Lichte nachstehender Überlegungen zu präzisieren:

Für die Verarbeitung von im Strafverfahren ermittelten personenbezogenen Daten zu anderen Zwecken verlangt der Verfassungsgerichtshof bereits auf Ebene der gesetzlichen Eingriffsgrundlage eine Interessenabwägung. In seinem Erkenntnis VfSlg. 19.801/2013 – mit dem § 140 Abs. 3 StPO, eine teilweise Vorgängerregelung zu § 76 Abs. 4 StPO, als verfassungswidrig aufgehoben wurde – hat der Verfassungsgerichtshof ausgeführt, dass der Gesetzgeber *„die Verwendung von Ergebnissen über personenbezogene Daten, die in einem Strafverfahren erteilt erlangt wurden, in sonstigen (gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen) Verfahren nur insoweit vorsehen [darf], als der Zweck der Datenverwendung in diesen Verfahren ein öffentliches Interesse oder das Interesse eines anderen verfolgt, welches das Interesse des Betroffenen an der Geheimhaltung (bzw. Löschung) der Daten übersteigt und das gelindeste Mittel zur Erreichung des Verfahrenszieles darstellt.“* (Hervorhebungen hinzugefügt)

Im Lichte dieser Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes ist darauf zu achten, dass eine Übermittlungsermächtigung bzw. -pflicht nur insoweit angeordnet werden darf, als die damit verfolgten Interessen das Geheimhaltungsinteresse der betroffenen Person überwiegen und die Maßnahme das gelindeste Mittel zur Erreichung des Zwecks darstellt.

Die vorgeschlagene Übermittlungsermächtigung des § 63 Abs. 4a erfasst grundsätzlich alle nach der StPO ermittelten personenbezogenen Daten einschließlich besonderer Kategorien personenbezogener Daten. Vor dem Hintergrund der besonderen Sensibilität von im Strafverfahren ermittelten Daten und der Eingriffsintensität der in der StPO vorgesehenen Ermittlungsmaßnahmen (zB Überwachung von Nachrichten) erscheinen Einschränkungen der Datenkategorien geboten, um die datenschutzrechtliche Verhältnismäßigkeitsabwägung bereits auf gesetzlicher Ebene sicherzustellen.

Dementsprechend ist die weite Formulierung des § 63 Abs. 4a letzter Satz („Daten, die zur Erfüllung der Aufgaben der Behörden erforderlich sind“) im Lichte vorstehender Vorgaben zu konkretisieren. Zudem wären in die Erläuterungen nähere Ausführungen, welche Datenarten benötigt werden können (und daher zur Übermittlung in Betracht kommen), aufzunehmen.

#### Zu § 63 Abs. 5a:

Es wird angeregt, die Bestimmung des § 63 Abs. 5a, wonach die Wirtschaftskammern der Behörde unaufgefordert und umgehend jede Änderung in den Stammdaten mitzuteilen haben, zu präzisieren und in den in den Erläuterungen anzuführen, welche Daten konkret unter den Begriff „Stammdaten“ fallen. In diesem Zusammenhang wird nochmals auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz (§ 1 Abs. 2 DSG) sowie die Grundsätze der Zweckbindung und Datenminimierung gemäß Art. 5 DSGVO, wonach die Verarbeitung personenbezogener Daten nur im zur Zweckerreichung erforderlichen Umfang vorgesehen werden darf, hingewiesen.

### **III. Zu den Materialien**

Im Vorblatt zur Wirkungsorientierten Folgenabschätzung wird zur Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Art. 35 DSGVO nichts Inhaltliches ausgeführt.

Nachdem der Entwurf unzweifelhaft die Verarbeitung zahlreicher personenbezogener Daten (vgl insb die oa. Ausführungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Aufnahme der Prüfungsumgebung des Prüfungskandidaten) regelt, wäre auch im Rahmen der (vereinfachten) wirkungsorientierten Folgenabschätzung zumindest darzulegen, ob für die im Entwurf geregelten Datenverarbeitungen eine Datenschutz-Folgeschätzung gemäß Art. 35 DSGVO erforderlich ist oder nicht.

Sofern die Durchführung einer solchen unterbleiben kann, sollte jedenfalls eine (kurze) Begründung im Vorblatt aufgenommen werden.

10. August 2026

Für die Bundesministerin:

i.V. Mag. Brigitte Schuster

Elektronisch gefertigt